



1. Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

1.1 Überprüfung der zur Beglaubigung eingereichten Dokumente

Die Beglaubigungsstellen sind verpflichtet die vom Antragsteller auf dem Beglaubigungsgesuch, dem Ursprungszeugnis und der Rechnung gemachten Angaben zu überprüfen.

Dazu gehören auch der Handelsregister-Eintrag sowie die auf dem Beglaubigungsgesuch aufgeführten Ursprungsregeln. Sollten Zweifel betreffend der aufgeführten Ursprungsregeln bestehen, ist die Beglaubigungsstelle verpflichtet, mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen und abzuklären, ob der Antragsteller tatsächlich Kenntnis darüber hat, wie die aufgeführten Ursprungskriterien zu verstehen sind. Im Zweifelsfall müssen der Beglaubigungsstelle eine entsprechende Kalkulation und die dazugehörigen Beweisdokumente vorgelegt werden.

Die Angaben auf der Rechnung bzw. Proforma-Rechnung des Antragstellers sind von der Beglaubigungsstelle mit den Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis zu vergleichen. Bei Abweichungen betreffend Adresse des Rechnungsempfängers, Warenbezeichnung, Menge, Gewicht, Wert, Markierung etc. ist mit dem Antragsteller Kontakt aufzunehmen. Die Abweichungen können entweder von der Beglaubigungsstelle direkt oder müssen vom Antragsteller korrigiert werden.

Dasselbe gilt für die eingereichten Ursprungsnachweise für Handelswaren mit Drittland-Ursprung.

1.2 Wichtige Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch

Das Beglaubigungsgesuch ist die Basis für alle Ursprungs-, Wert- und anderen Arten von Ursprungsbescheinigungen. Das Beglaubigungsgesuch wird zusammen mit einer Kopie der Rechnung, Proforma-Rechnung etc. des Antragstellers während mindestens fünf Jahren ab Ausstellungsdatum bei der zuständigen Beglaubigungsstelle aufbewahrt.

1.3 Übereinstimmung der Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis

Die Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis müssen identisch sein, mit Ausnahme der Angabe des Ursprungskriteriums, des Wertes und der Zolltarifnummer. Diese drei Positionen entfallen auf dem Ursprungszeugnis. Für einige Länder ist es jedoch von Vorteil, wenn der Antragsteller die Zolltarifnummer des Hauptgerätes oder der Geräte auch auf dem Ursprungszeugnis aufführt.

1.4 Antragssteller und Empfänger einer Ursprungsbescheinigung

Die Adresse des Exporteurs (Antragstellers) auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis muss identisch sein mit jener auf der Rechnung oder Proforma-Rechnung an den Empfänger.

Die Zeile „Name, Adresse des Antragstellers (Exporteur)“ kann mit dem Vermerk „Manufacturer“ ergänzt werden. Diese Tatsache muss jedoch zutreffen oder im Akkreditiv verlangt werden.

Dasselbe gilt für den auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis aufgeführten Empfänger. Die aufgeführte Adresse muss ebenfalls identisch sein mit jener auf der Rechnung oder Proforma-Rechnung des Antragstellers.

Das Feld Empfänger auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis kann ergänzt werden mit der Adresse des Warenempfängers, falls dieser nicht identisch ist mit dem Rechnungsempfänger.

Diese Angaben müssen auch auf der Rechnung bzw. Proforma-Rechnung enthalten sein.

1.5 Gewünschte Kopien

Auf dem Beglaubigungsgesuch sollte ersichtlich sein wie viele Kopien von der Beglaubigungsstelle zusätzlich zum Original-Ursprungszeugnis und -Rechnung abzustempeln sind.

1.6 Ursprungsland

In diesem Feld müssen alle Ursprungsländer gemäss den Angaben auf der Rechnung aufgeführt sein. Im Fall einer Tatsachenbestätigung ist dieses Feld durchzustreichen oder der Vermerk „see below“ anzubringen.

1.7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung

Unter Zeichen und Nummern versteht man die Markierung einer Sendung. Falls eine Lieferung ohne Markierung versandt wird, kann auf diese Angaben verzichtet werden.

Die Art und Anzahl der Packstücke ist jedoch aufzuführen. Der Zoll im Bestimmungsland muss wissen, wie viele Packstücke ein Ursprungszeugnis umfasst und um welche Art von Verpackung es sich handelt.

Falls die Ware unverpackt versandt wird, ist dies zu vermerken.

Die Warenbezeichnung muss unbedingt mit den Angaben auf der Rechnung des Antragstellers übereinstimmen. Die Warenbezeichnung muss verständlich sein und eine reine Typenbezeichnung (z.B. TS4050) ist nicht erlaubt.

Beinhaltet eine Lieferung Waren aus verschiedenen Ländern sind die einzelnen Positionen auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis mit den entsprechenden Länder-Codes oder einer anderen Kennzeichnung zu markieren.

Bei umfangreichen Lieferungen kann auch eine Zusammenfassung der gesamten Lieferung auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis gemacht werden.

Beispiel: 1 Stanzautomat, Typ 80505 inklusive Ersatzteile und Zubehör

Wichtig in einem solchen Falle jedoch der Hinweis „Details gemäss Rechnung Nr. 20805 vom 30. August 2010, Lieferschein Nr. .. vom... oder Packliste Nr..... vom.....

In diesem Fall muss eine Kopie der Rechnung, Lieferschein oder Packliste an das Ursprungszeugnis geheftet werden. Die Beglaubigungsstelle versieht dieses Dokument mit einem Verbindungsstempel.

Eine Ausnahme bilden die Ursprungsbescheinigungen die per e-origin erstellt werden. In diesem Fall genügt der Vermerk, dass die detaillierten Angaben auf der Rechnung Nr.... und Datum vom... ersichtlich sind.

Eine Kopie der Rechnung, Packliste oder dem Lieferschein mit den entsprechenden Ursprungsangaben pro Position sind bei den Akten der Beglaubigungsstelle aufzubewahren.

1.8 Schweizer Zolltarifnummer

Auf dem Beglaubigungsgesuch muss der Antragssteller nur die Zolltarifnummer des Hauptgerätes oder der Hauptgeräte aufführen und nicht von jedem einzelnen Teil.

Falls für eines der mitgelieferten Teile mit nichtpräferenziellem schweizerischem Ursprung das Ursprungskriterium C aufgeführt wurde, muss für dieses Teil unbedingt die Zolltarifnummer angegeben werden.

1.9 Ursprungskriterium = Feld *

Der Antragsteller muss alle für eine Sendung zur Anwendung kommenden Ursprungskriterien in dieser Rubrik aufführen, z.B. B, C, G etc.

Pro Warenposition darf nur ein Ursprungskriterium angewendet werden.

Für jedes Ursprungskriterium ist eine einzelne Position (mit entsprechendem Wert der Ware) auf dem Beglaubigungsgesuch aufzuführen.

1.10 Nettogewicht, kg, l, m3 und Bruttogewicht

Die Angabe des Total-Nettogewichtes (kg-, l- oder m3-Menge) einer Sendung auf dem Beglaubigungsgesuch bzw. Ursprungszeugnis ist ausreichend. Es ist nicht erforderlich, dass pro Ursprungskriterium bzw. Zolltarifnummer das Netto-Gewicht auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis aufgeführt wird.

Das Bruttogewicht der einzelnen Kartons etc. ist auch nicht erforderlich. Das Bruttogewicht der kompletten Sendung muss in der Rubrik „Bruttogewicht“ aufgeführt werden.

1.11 Faktura-Endbetrag in SFr.

Der Antragssteller braucht nicht den Wert jedes einzelnen Teils in Schweizer Franken auf dem Beglaubigungsgesuch aufzuführen. Es genügt eine Zusammenfassung, wenn z.B. alle Teile einer Sendung das Ursprungskriterium B, C oder G erfüllen.

Sollte das Ursprungskriterium B/H zur Anwendung kommen, muss der Antragssteller unbedingt erwähnen, wie hoch der Brutto Ab-Werk-Preis des Gerätes, der Maschine, Apparates oder Fahrzeugs ist.

Gleichzeitig ist der Brutto-Ab-Werk-Preis der mitgelieferten Teile mit Drittland-Ursprung, welche unter das Ursprungskriterium H fallen, separat aufzuführen. So kann die Beglaubigungsstelle sofort feststellen, ob diese mehr als 30 % des Brutto Ab-Werk-Preises des dazugehörenden Gerätes ausmachen.

Falls noch weitere Teile mitgeliefert werden, ist der Wert dieser Teile ebenfalls separat aufzuführen.

Als Faktura-Endbetrag ist nicht der Brutto-Ab-Werk-Preis, sondern der tatsächliche Faktura-Endbetrag inklusive Transportkosten anzugeben. Dieser Betrag ist für die Berechnung der Beglaubigungsgebühren massgebend.

1.12 Referenzdaten des Antragstellers

Die Angabe der internen Referenz sowie der Name und die Telefon Nummer der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiters sind für die Beglaubigungsstelle bei Rückfragen und Unklarheiten sehr wichtig und für beide Seiten zeitsparend.

1.13 Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Das Beglaubigungsgesuch muss unterschrieben sein und mit dem Firmenstempel versehen der Beglaubigungsstelle eingereicht werden. Der Unterzeichner des Beglaubigungsgesuches sollte sich der Haftung bei Falschdeklarationen auf dem Gesuch bewusst sein. Der Unterzeichnende trägt die Haftung dafür, dass die angegebenen Ursprungskriterien auch tatsächlich erfüllt sind.

1.14. Hersteller-Angaben auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches

Für Handelswaren, welche aus einem Land bezogen wurden, mit welchem die Schweiz einen Freihandelsvertrag hat, genügt eine korrekte Kopie der Einfuhrdeklaration und die Lieferantenrechnung als Ursprungsnachweis.

Der Antragssteller muss die Lieferantenrechnung sowie das Datum der Einfuhrdeklaration mit Präferenzvermerk auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches im Feld 2 aufzuführen.

Bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder einer Lieferantenerklärung eines Schweizer Herstellers oder -Händlers müssen diese Ursprungsnachweise ebenfalls auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches aufgeführt werden.

Glarus, Mai 2013

Glarner Handelskammer

Beglaubigungsdienst

Telefon 055 640 61 21
Fax 055 640 61 22
Email glhk@althauslegal.ch

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn/sie vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF) sind gemäss den in der Kolonne «Ursprungskriterien» (*) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind, wie auf den nachstehenden Fakturen/Ursprungszeugnissen oder Ursprungsdeklarationen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:	Datum der Fakturen, Ursprungszeugnisse/-deklarationen:	Beglaubigt oder angebracht durch:
*1.14) Name und Adresse des Lieferanten	- Nr. und Datum des Ursprungszeugnisses - Einheitsdokument mit Vermerk EUR.1/EUR-MED oder Ursprungs-erklärung - Nr. und Datum der Lieferantenrechnung	Handelskammer, welche das Ursprungszeugnis beglaubigt hat oder Zollstelle, die Einfuhrdeklaration ausgestellt hat
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem vorgelegten Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmengen, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies auf diesem Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF):

«Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____
(möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____
Ursprungszeugnis Nr. _____ ausgestellt durch _____ am _____».

4. Der unterzeichnete Antragsteller/Die unterzeichnete Antragstellerin, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine/ihre eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er/Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er/Sie erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben, und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)

– VUB (SR 946.31) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1833>

Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)

– VUB-WBF (SR 946.311) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1851>

